

Akademischer Diskussionsentwurf (Version 1.0) einer Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und der Datenwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1689 („KI-Datenschutzverordnung“)

Christiane Wendehorst

Dieser akademische Diskussionsentwurf (Version 1.0) wurde für einen Workshop am 13. und 14. Dezember 2024 an der Universität Wien erstellt. Sein Zweck ist es, eine neue Debatte über eine mögliche Reform des EU-Datenschutzrechts anzustoßen. Der Entwurf ist „work in progress“, lädt zu kritischen Kommentaren ein und soll im Lichte dieser Kommentare weiterentwickelt werden.

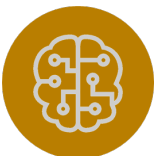
Der Grundgedanke ist die Einführung eines risikobasierten Ansatzes für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI, Datenwirtschaft und Datenverarbeitungen im Allgemeinen, ohne dass die DSGVO als solche geändert wird. Der Entwurf zielt darauf ab, den Schutz von Grundrechten bei Datenverarbeitungen, die ein erhebliches Risiko für die betroffenen Personen darstellen können, zu verbessern. Zugleich jedoch sollen Innovationshindernisse im Bereich von KI und anderen Zukunftstechnologien beseitigt und die regulatorische Belastung bei Datenverarbeitungen mit minimalem Risiko verringert werden, vor allem zugunsten von KMUs und Non-Profit-Organisationen. Im Einzelnen schlägt dieser Entwurf Folgendes vor:



Bestimmte, schädliche Datenverarbeitungen sollten ausdrücklich verboten werden. Dazu gehören Tätigkeiten wie die unbefugte Re-Identifizierung betroffener Personen aus pseudonymisierten, verschlüsselten oder erfolglos anonymisierten Daten oder die Schädigung betroffener Personen auf der Grundlage ihrer angeblichen Einwilligung. Betroffene Personen sollten darauf vertrauen dürfen, dass bestimmte Dinge auch dann nicht mit ihren Daten geschehen, wenn die betroffenen Personen leichtfertig auf „OK“ klicken, ohne die Bedingungen gelesen zu haben.



Wenn große Akteure Hoch-Risiko-Verarbeitungen ausführen (z.B. Profiling, Datenhandel), sollten sie zusätzliche Verpflichtungen haben. Dazu gehört es etwa, sich in regelmäßigen Abständen um eine Erneuerung der Einwilligung zu bemühen, die Bedingungen der Einwilligung auf einem dauerhaften Datenträger zu dokumentieren oder mit Diensten der Einwilligungsverwaltung (PIMS) zusammenzuarbeiten. Bestimmte Akteure sollten auch verpflichtet werden, sich in einer EU-Datenbank zu registrieren. Dadurch soll betroffenen Personen zumindest bei Verarbeitungen mit hohem Risiko eine echte Kontrolle über ihre Daten ermöglicht werden.

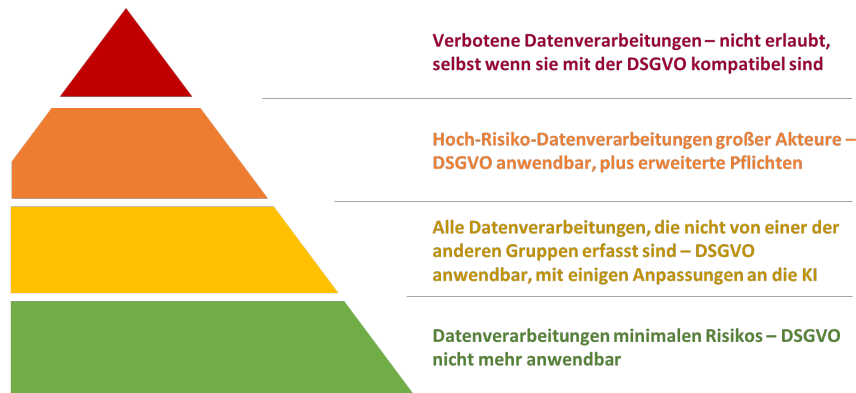


Datenschutz sollte Innovation im Bereich von KI und anderen Technologien in der EU nicht durch unnötige Hindernisse erschweren, weshalb kleinere Modifikationen der DSGVO empfohlen werden. Bestimmte Verarbeitungsvorgänge mit minimalem Risiko sollten von Beschränkungen freigestellt und Betroffenenrechte sollten strikt verhältnismäßig ausgestaltet werden. Zum Ausgleich sollten etwa bei generativer KI (z.B. ChatGPT) ein „Recht gegen inakzeptable Erwähnung“ und ein „Recht gegen digitales Klonen“ anerkannt werden. Letzteres ist insbesondere für Kreativberufe interessant.



Kleine Akteure, die keine Hochrisiko-Verarbeitungen durchführen, sollten von der Anwendung der DSGVO ganz ausgenommen werden und einen Anspruch gegen Dienstleister erhalten, dieses Privileg nicht zu gefährden („Recht, aus der DSGVO herausgehalten zu werden“). Wenn solche Akteure Daten nur im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit verarbeiten, sollten sie bei Datenverarbeitungen nicht mehr dem anspruchsvollen Regime des Datenschutzrechts, sondern nur noch allgemeinen Gesetzen unterliegen, etwa Gesetzen zum Schutz der Privatsphäre oder dem Arbeits-, Vertrags- oder Deliktsrecht.

In Kapitel II des Entwurfs geht es um verbotene Datenverarbeitungen, in Kapitel III um Hoch-Risiko-Verarbeitungen großer Akteure, in Kapitel IV um die Anpassung des Datenschutzrechts an die Merkmale von KI und in Kapitel IV um Deregulierung für kleine Akteure und Datenverarbeitungen minimalen Risikos. Der Entwurf wurde durch den risikobasierten Regulierungsansatz der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) inspiriert und an diesen angepasst.



Was dieser Entwurf für Sie bedeuten würde, hängt von Ihrer Rolle im relevanten Kontext ab:

- ◆ Wenn Sie **betroffene Person** sind und Datenschutzinformationen oft nicht lesen, können Sie vertrauen, dass zumindest die schädlichsten Praktiken bereits von Gesetzes wegen verboten sind. Gegenüber großen Unternehmen, die risikoreiche Datenverarbeitungen (z.B. Profiling) durchführen, haben Sie eine Reihe zusätzlicher Rechte – darunter etwa das Recht, Entscheidungen an einen vertrauenswürdigen Dritten Ihrer Wahl zu delegieren, wodurch die Anzahl der Cookie-Banner u.a. erheblich reduziert wird. Andererseits könnten Sie bei bestimmten Datenverarbeitungen mit minimalem Risiko oder bestimmten KI-Anwendungen nicht mehr alle Ihre Rechte gemäß der DSGVO ausüben und müssten sich in einem Rechtsstreit viel öfter auf allgemeine Rechtsgrundlagen stützen, wie etwa auf Vertrags- oder Deliktsrecht. Stattdessen hätten Sie neue Rechte, wenn beispielsweise generative KI falsche Informationen über Sie produziert, oder wenn Ihre persönlichen Merkmale nachgeahmt werden, wie z.B. Ihre Stimme, Ihr Gesichtsausdruck oder Ihr künstlerischer Stil.
- ◆ Wenn Sie ein **kleiner Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter** sind, d.h. etwa ein KMU, das nicht mehr als [...] Prozent seines jährlichen Bruttoumsatzes speziell aus der Verarbeitung personenbezogener Daten erzielt, würde sich Ihr Verwaltungsaufwand erheblich verringern. Sie müssten sich nicht mehr um die DSGVO kümmern, vorausgesetzt, Sie führen keine verbotenen oder risikoreichen Datenaktivitäten (wie z.B. Profiling) durch und geben keine personenbezogenen Daten zu solchen Zwecken an andere weiter. Wenn Sie Daten mit Dienstleistern teilen, z.B. mit einem Software-Anbieter oder einer Plattform, auf der Sie aktiv sind, müssten diese Dienstleister Ihnen eine vertragliche Option anbieten, die sicherstellt, dass Sie dieses Privileg behalten.
- ◆ Wenn Sie viel mit Daten arbeiten und **mit der richtigen Interpretation der DSGVO** zu kämpfen haben, müssen Sie sich weniger Sorgen machen, da beispielsweise eine bloß vorübergehende und praktisch risikolose Datenverarbeitung nicht mehr in den Geltungsbereich der DSGVO fällt. Darüber hinaus müssen Sie sich nur dann um Artikel 9 der DSGVO kümmern, wenn es wirklich um sensible Merkmale geht. Letzteres ist für Sie besonders hilfreich, **wenn Sie KI entwickeln**. In diesem Fall würden Sie auch von mehr Rechtssicherheit und Investitionsschutz profitieren, insbesondere in Bezug auf die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung und wenn jemand etwa die Löschung personenbezogener Daten begehrt, die in dem Modell enthalten sind.
- ◆ Wenn Sie ein **großer Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter** sind, der entweder als sog. Torwächter im Rahmen des Digital Markets Act benannt wurde oder der die personenbezogenen Daten von mehr als [...] betroffenen Personen verarbeitet und mehr als [...] Prozent seines jährlichen Umsatzes speziell aus der Verarbeitung personenbezogener Daten erzielt, unterliegen Sie einer Reihe zusätzlicher Verpflichtungen und müssen sich in einer elektronischen Datenbank registrieren lassen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Sie als hochspezialisierter Akteur der Datenwirtschaft in der Lage sind, Best-Practice-Standards zu erfüllen.